

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 15 (1864)
Heft: 5

Artikel: Kanton Freiburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schraube zu verschiedenen Vorkehrungen behandelt und fixirt werden kann. (Eine solche Säge wird unter anderem zu 1 Frk. 40 auch durch den Schlossermeister Hörstand zu Wintersulgen, Großherzogthum Baden, Bezirksamt Pfullendorf im Seekreise, angefertigt.)

(Fortsetzung folgt.)

Keimkraft des Weißtannensamens.

Ein hiesiger Samenhändler hatte einen kleinen Rest von circa vierjährigem Weißtannensamen, den er, nach fruchtlos gemachten Keimproben, im Frühjahr 1861 auf den Grund eines Composthaufens warf, den Sommer über mit Abfällen des Gartens u. s. w. bedeckte und diese öfters mit Jauche begoß. Im Herbst gleichen Jahres wurde der Compost auf das Pflanzland gebracht und der Rest der Erde mit dem Weißtannensamen ohne weitere Absicht auf einzelne Gartenbeete geworfen.

Zum Erstaunen des Herrn R. ging der Weißtannensamen im darauf folgenden Frühjahr 1862 reichlich auf und es sind von den zweijährigen kräftigen Pflanzen noch jetzt ein Anzahl vorhanden, die der Unterzeichnete dieses Frühjahr in nahe gelegenen Buchen-Lichtschlägen zu verwenden gedenkt.

Burgdorf, 11. Merz 1864.

Manuel, Oberförster.

Kanton Freiburg.

Der Große Rath hat soeben folgende zwei Reglemente angenommen:

Reglement für die Prüfung der Forstinspektoren.

1. Auf ein an die Forstkommision einzureichendes Gesuch der Forstkandidaten, dem behufs Bestreitung der Prüfungskosten zu Handen der Staatskasse 100 Frkn. beizulegen sind, werden die Prüfungen im Laufe der Monate Juni, Juli, August und September abgehalten.

2. Die Forstkommision bezeichnet den Tag der Prüfung durch das Amtsblatt; wählt die Examinatoren, deren Taggelder im Betrage von Frkn. 10—20 den betreffenden Kandidaten zur Last fallen.

3. Zur Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses hat der Aspirant 150 Punkte zu machen, welche $\frac{3}{4}$ des nach der nachstehenden Tafel berechneten Maximalwerthes betragen.

Nr.	Gegenstand.	schlecht. 2	mittelmäßig. 3	gut. 4	sehr gut. 5	Faktor.	Maxim.
I. Abtheilung.		.	.	.	.	1	
1.	Arithmetik	.	.	.	.	"	5
2.	Algebra bis und mit den Gleichungen des II. Grades	.	.	.	.	"	5
3.	Geometrie	.	.	.	.	"	5
4.	Feldmessen und Nivelliren, theoretisch und praktisch	.	.	.	.	"	5
II. Abtheilung.		.	.	.	.	2	
5.	Morphologie und Physiologie der Pflanzen	.	.	.	.	"	10
6.	Botanik	.	.	.	.	"	10
7.	Geologie und Klimatologie	.	.	.	.	"	10
8.	Kenntniß der forstlichen Gesetze und Reglemente	.	.	.	.	"	10
III. Abtheilung		.	.	.	.	4	
9.	Forstschutz	.	.	.	.	"	20
10.	Forstbenutzung	.	.	.	.	"	20
11.	Holzzucht	.	.	.	.	"	20
12.	Betriebslehre	.	.	.	.	"	20
13.	Tagation	.	.	.	.	"	20
14.	angewandte Betriebslehre	.	.	.	.	"	20
15.	Waldbau	.	.	.	.	"	20
Summa Punkte:							200

Reglement für die Prüfung der Bannwarte.

1. Die Aspiranten werden in folgenden Gegenständen geprüft:

Nr.	Gegenstand.	schlecht. 1	mittelmäßig. 2	gut. 3	sehr gut. 4	Faktor.	Maxim.
1.	Kenntniß der Bannwarteninstruktion	.	.	.	.	1	4
2.	Schreiben, Rechnen (die 4 Species)	.	.	.	.	1	4
3.	Schlagauszeichnung, Reinigung, Durchforstung	.	.	.	.	2	8
4.	Behandlung der Saat und Pflanzenschulen	.	.	.	.	3	12
5.	Verpflanzungen	.	.	.	.	3	12
Total:							40

2. Die Zahl der Punkte soll 30 betragen für die Staatsbannwarte und 20 für Gemeindebannwarte.

3. Die Prüfungen finden in einem Walde des Bezirks, in dem der betreffende wohnt, statt.

Im Januar kamen zwei Inspektorstellen zur Ausschreibung, diejenigen des 1sten und 3ten Kreises. Obschon es an Förstern nicht mangelt, bezweifelte man doch, daß sich für den 3ten Kreis ein Kandidat melden werde.

Herr Mallet von Genf versah diesen Posten seit 4 Jahren. Durch seine Kenntnisse, seine Thätigkeit und sein Interesse für Alles, was in die Waldwirthschaft eingreift, wußte er, obschon ein Fremder, sich beliebt zu machen, und seinen Anordnungen in den ihm zugehörigen Bezirken Greyerz und Bevaſe Erfolg zu geben.

Diejenigen seiner Kollegen, welche ihn um die Bewirthschaftung der Gebirgswaldungen am meisten beneideten, haben sich, den Sitten und Gebräuchen der schweizerischen Forstleute getreu, jeder Anmeldung enthalten. Beim Vorhandensein freiburgischer Förster ohne Anstellung hat sich aber Hr. Mallet dennoch entschlossen, denselben das Feld zu überlassen und ihre Carriere nicht zu beeinträchtigen. Familienverhältnisse vorzüglich gab er der Forstkommision seine Entlassung ein.

An diese Stelle wurde gewählt Hr. Herren, Forstinspektor des 1. Kreises, und an die Stelle des Letztern Hr. Reynold Heinrich, Schüler der Forstschule in Zürich.

D r u c k f e h l e r.

auf Seite 50 statt *Liliodendron tulipifera* soll es heißen: *Liriodendron tulipiferum*.

" " 69 Zeile 6 von oben statt allgemein länger: allgemein linear.

" " 72 Zeile 10 von unten statt Grafer: Frafer.

auf Seite 78 Zeile 2 von unten: Dieser, statt dieses.

" " 79 " 16 " oben: der, statt die.

" " 80 " 15 " " : Forsten. statt Förster.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reflationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.